Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein:

Adventliche Brauchtumspflege Schwagstorf e.V.

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnr: _____ , _____

PLZ, Ort: _____ , _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon: _____

Freiwillige Angabe:
Ich bin damit einverstanden, dass der Verein mir Mitteilungen, Bekanntmachungen und Informationen an folgende
E-Mail-Adresse: _____ übermittelt.

Mit der Aufnahme in den Verein erhalte ich Kenntnis und erkenne die Satzung des Vereins ausdrücklich an.

Mit der Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den Regelungen der Vereinssatzung bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten. Meine Daten werden nach meinem Austritt aus dem Verein gelöscht.

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos und Bilder, die von meiner Person im Zusammenhang mit dem Vereinsleben entstehen, vom Verein z.B. im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für Publikationen und im Internet auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Ich habe jederzeit das Recht, diese Zustimmung gegenüber dem Verein im Einzelfall oder generell zu widerrufen.

Ort , Datum _____ , _____

Unterschrift: _____

Bei minderjährigen Mitgliedern:
Ich/wir als der/die gesetzliche/n Vertreter genehmige/n hiermit gemäß § 108 Abs. 1 BGB den Beitritt für mein/unser Kind und übernehme/n bis zum Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) die persönliche Haftung unseres Kindes gegenüber dem Verein.

Unterschrift: _____
des Erziehungsberechtigten

Merkblatt Datenschutz (Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:
 Dieter Ahlert, Maschstraße 2, 49179 Ostercappeln-Schwagstorf
2. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:
 Dieter Ahlert, Maschstraße 2, 49179 Ostercappeln-Schwagstorf
3. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten:
 - Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses
 - Einladung zu Mitgliedsversammlungen
 - ggf.Beitragseinzug
 - Berichterstattung (ggf. auch mit Fotos und Videos) über das Vereinsleben sowie Ereignisse des Vereins
 - Einladung zu Veranstaltungen
4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:
 a) Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO):
 Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Pflichtangaben laut Aufnahmeantrag, außer E-Mail-Adresse) ist erforderlich, um unseren Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nachkommen zu können.
 b) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO):
 Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nicht zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, holen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung ein
 c) Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO):
 Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins können Ihre personenbezogenen Daten in folgenden Fällen verarbeitet werden:
 - Fertigung von Foto- und Videoaufnahmen Ihrer Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und deren Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (nicht bei Minderjährigen!).
 - E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe im Aufnahmeantrag)

 Das berechtigte Interesse des Vereins besteht
 - in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins
 - in der zeitgeschichtlichen Dokumentation des Vereines
 - in der Erleichterung der Kommunikation zwischen Ihnen und dem Verein (EMail-Adressen)
5. Empfänger oder Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten:
 - Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses:
 - 1 und 2. Vorsitzende:r,
 - Kassenwart:in,
 - ggf. bei Bankeinzug: Vereinsbank.
6. Dauer der Speicherung / Kriterien für die Festlegung der Dauer:
 - Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.
 - Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die Telefonnummer sowie die Bankdaten und die E-Mail-Adresse unverzüglich (spätestens 1 Monat) nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
 - Die Postanschrift wird grundsätzlich 3 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (Ende des Kalenderjahres) gelöscht.
 - Name, Vorname und Geburtsdatum werden grundsätzlich 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu steuerlichen Zwecken).
 - Daten aus der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Fotos und Videos) werden im Internet bis zu 5 Jahre veröffentlicht; dies gilt auch für den Fall der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses. Danach erfolgt eine Verarbeitung nur noch zu Archivzwecken (vereinsintern; Vereinschronik).
7. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO;
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
8. Die Quelle, aus der Ihre personenbezogenen Daten stammen:
 Wir verarbeiten grundsätzlich nur personenbezogene Daten, die wir im Rahmen (des Erwerbs) der Mitgliedschaft direkt bei Ihnen erheben.

Satzung: Adventliche Brauchtumspflege Schwagstorf

Satzung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr
§2 Gemeinnützigkeit
§3 Vereinszweck und Aufgaben
§4 Beginn der Mitgliedschaft
§5 Rechte und Pflichten derMitglieder
§6 Beendigung der Mitgliedschaft
§7 Mitgliedsbeiträge
§8 Organe des Vereins
§9 Mitgliederversammlung
§10 Vorstand
§11 Niederschriften und Beschlüsse
§12 Vereinsauflösung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „ Adventliche Brauchtumspflege Schwagstorf" und hat seinen Sitz in Ostercappeln-Schwagstorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück einzutragen.

1.2. Nach der Eintragung trägt der Verein den Namen:
„ Adventliche Brauchtumspflege Schwagstorf e.V."

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung (AO).

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinszweck und Aufgaben

3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Brauchtumspflege zur Advents- und Weihnachtszeit in der Ortschaft Ostercappeln-Schwagstorf

3.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Erscheinen des hl. Nikolaus und Gabenverteilung an die Kinder in Schwagstorf;
b) Durchführung eines Nikolausmarktes in Schwagstorf mit Einbindung aller Vereine, Kindergärten, Schulen und Kirchen

c) Gestaltung und Anbringen von Laternenschmuck zum Weihnachtsfest;
d) Förderung und Erhalt der Traditionen zum Weihnachtsfest in Schwagstorf;
e) Förderung der sozialen Kontakte insbesondere von Kindern und Jugendlichen;
f) Möglichkeit und Förderung kultureller Betätigung zur Advents- und Weihnachtszeit insbesondere für Kinder und Jugendliche.

3.3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Durchführung und Organisation der in Absatz 3.1 und 3.2 genannten Maßnahmen.

3.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3.5. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins fördern und sich dafür einsetzen will.

4.2. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Anmeldung.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

4.4. Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der/der gesetzliche Vertreter/s.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

5.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr,

5.3 Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5.4. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in Vereinsniederschriften zu nehmen.

5.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen. Sie sollen die Interessen des Vereins nach Kräften fördern, die Beiträge rechtzeitig entrichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod- oder Auflösung der juristischen Person.

6.2. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

6.3. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn das Vereinsmitglied durch sein Verhalten gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstößt.

6.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter Beiträge

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben

Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann beitragsfreie Jahresbeiträge für die Mitglieder beschließen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

9.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

9.4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

9.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von 1 bis 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Geschäftsjahren. Der/Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Buch-und Kassenprüfung Bericht zu erstatten
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge

9.6. Die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

§10 Vorstand

10.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Eine Positionbesetzung von zwei Ämter ist möglich, mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorsitzenden.

10.2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Erste/r Vorsitzende/r
- Zweite/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in
- bis zu vier Beisitzern

10.3 Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat einberufen.

10.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

10.5. Abweichend von §10 Abs. 4 werden einmalig während der Gründungsversammlung der/die 1. Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/in für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

10.6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Ernennung von Ehrenmitglieder

10.7. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung in Form einer Geschäftsordnung festlegen.

10.8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.9. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

§11 Niederschriften und Beschlüsse

11.1. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung, sowie über die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen, eine Niederschrift.

11.2. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

11..3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

11.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.5. Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§12 Vereinsauflösung

12.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung.

12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostercappeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu gleichen Teilen in der Kindertagesstätte Schwagstorf und der Grundschule Schwagstorf zu verwenden hat.

Schwagstorf, den 31.03.2025

Unterschrift

Erste/r Vorsitzende/r	Zweite/r Vorsitzende/r	Schriftführer/in	Kassenwart/in